

**3. Änderung**  
**der Geschäftsverteilung 2020**  
**des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Aus Anlass eines möglichen Anstiegs von Verfahren im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Epidemie hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 20. März 2020 wie folgt zu ändern:

**Zu 1a:**

**Bei der 7. Kammer:**

Im Zuständigkeitskatalog wird als erster Absatz neu eingefügt:  
Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542); soweit für dieses Rechtsgebiet mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplanes

**Bei der 23. Kammer:**

Im Zuständigkeitskatalog wird im sechsten Absatz nach dem „Seuchenrecht“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
(mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen)

**Bei der 24. Kammer:**

Im Zuständigkeitskatalog wird als erster Absatz neu eingefügt:  
Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542); soweit für dieses Rechtsgebiet mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplanes

### **Bei der 26. Kammer:**

Im Zuständigkeitskatalog wird als zweiter Absatz neu eingefügt:

Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542); soweit für dieses Rechtsgebiet mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplanes

### **Zu 8.:**

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Für die ersten 50 Verfahren (Klage- einschließlich Eilverfahren) betreffend das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ist die 7. Kammer zuständig, ab dem 51. Verfahren werden die Verfahren aus diesem Rechtsgebiet in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 24., 26. und 7. Kammer verteilt. Nr. 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Wird bei der nach den Absätzen 1 bis 4 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

### **Zu 12.:**

In Absatz 2 wird vor „Dublin-Verfahren“ eingefügt:

Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung und

Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

7. Kammer

### **Zu 18.:**

Nach Absatz 1f wird folgender Absatz eingefügt:

(1g) Abweichend von Absatz 1 gehen die ab 18. März 2020 bei der 23. Kammer anhängig gemachten Verfahren betreffend das Gesetz zur Verhütung und

Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542) auf die 7. Kammer über.

Düsseldorf, den 19. März 2020

Das Präsidium  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

---

Prof. Dr. Heusch

---

Appelhoff-Klante

---

Dr. Barden

---

Dr. Bühner

---

Chumchal

---

Habermehl

---

Helmbrecht

---

Dr. Lorenz

---

Riege

---

Schwerdtfeger